

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 6. 6. 2012

Nummer 19

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 22. 5. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	398		
Bek. 24. 5. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	398		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium			
RdErl. 11. 5. 2012, Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie)	398		
RdErl. 24. 5. 2012, Ausführungsbestimmungen zum Trennungsgeldrecht (AB-Trennungsgeld)	405		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
Erl. 15. 5. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum	407		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
RdErl. 24. 5. 2012, Richtlinie zur Kennzeichnung von Baudenkmalen und Bodendenkmalen gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Denkmalschutzplakette	414		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 21. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Lingen)	416		
			Bek. 21. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH, Hannover)
			417
			Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
			Bek. 29. 5. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Backemoor und Breineremoor (Kirchenkreis Rhauderfehn)
			417
			Landeswahlleiterin
			Bek. 16. 5. 2012, Kommunalwahlen 2011; Vernichtung von Wahlunterlagen
			417
			Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
			Bek. 23. 5. 2012, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser im Deichverband Osterstader Marsch, Landkreise Osterholz und Cuxhaven
			418
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
			Bek. 14. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG)
			421
			Bek. 14. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Markgraf GbR, Eicklingen)
			421
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
			Bek. 23. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landenergie SPF GmbH & Co. KG)
			421
			Bek. 23. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rutensteiner Bioenergie GmbH & Co. KG)
			421
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
			Bek. 24. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Springe GmbH, Springe)
			421
			Bek. 6. 6. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG (Kleinburgwedeler NaturEnergie GmbH & Co. KG)
			422
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
			Bek. 23. 5. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Premium Aerotec GmbH, Werk Nordenham)
			422
			Stellenausschreibungen
			422/423
			Neuerscheinung
			423

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 22. 5. 2012 — 203-11700-3 BEL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Hannover ernannten Herrn Dr. Andreas Meier am 15. 5. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Hans-Böckler-Allee 20
30173 Hannover
Tel.: 0511 857-3131
Fax: 0511 857-2177
E-Mail: andreas.meier@solvay.com.

Herr Dr. Meier tritt die Nachfolge von Herrn Dr. Bernd Jürgen Tesche an, dessen Exequatur erloschen ist.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 398

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 24. 5. 2012 — 203-11700-5 AFG —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Afghanistan in Bonn ernannten Herrn Azizullah Amin am 23. 5. 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdul Razaq Yaqoob, am 22. 1. 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 398

C. Finanzministerium**Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge
in der Landesverwaltung
(Kfz-Richtlinie)****RdErl. d. MF v. 11. 5. 2012 — 12-00 50 a —****— VORIS 64000 —**

Bezug: RdErl. v. 4. 10. 2002 (Nds. MBl. S. 911), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 11. 2004 (Nds. MBl. S. 861)
— VORIS 64000 —

In der **Anlage** wird die Neufassung der Kfz-Richtlinie bekannt gegeben. Sie tritt am 11. 6. 2012 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 10. 6. 2012 außer Kraft.

Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Kfz-Richtlinie entsprechend anzuwenden.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 398

Anlage**Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge
in der Landesverwaltung
(Kfz-Richtlinie)****1. Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen**

1.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, wenn sie für einen bestimmungsgemäßen und geordneten Ablauf des Dienstbetriebes unerlässlich sind und der Dienstreiseverkehr nicht auf andere Weise — insbesondere durch Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel — wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

1.2 Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich vom Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) entsprechend den Anforderungen der mittelbewirtschaftenden Dienststellen beschafft. Hierzu wird auf die „Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen“ (Anlage 2 des RdErl. des MI vom 24. 2. 2009, Nds. MBl. S. 296, zuletzt geändert durch RdErl. vom 4. 11. 2010, Nds. MBl. S. 1115) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Dienstkraftfahrzeuge nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 können von den jeweiligen Dienststellen beschafft werden.

1.3 Bei der Beschaffung haben die Dienststellen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO). Hierzu gehört auch die Prüfung verschiedener Beschaffungsformen (Kauf, Leasing), insbesondere der von einigen Kraftfahrzeugherstellern angebotenen Langzeitmiete („Behördenleasing“). Ebenso sind die dem Land seitens der Kraftfahrzeughersteller eingeräumten Rabatte, Sonder- und Vorzugspreise in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung verschiedener Beschaffungsformen kann anhand einer vereinfachten Kostengegenüberstellung entsprechend den Daten des Kostenblattes (vgl. Nummer 7.5) vorgenommen werden. Ergänzend ist dabei auch der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, den die verschiedenen Beschaffungsformen in unterschiedlichem Umfang verursachen (z. B. bei der späteren Aussonderung der Kraftfahrzeuge).

1.4 Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge müssen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 4 Abs. 7 bis 10 der VgV in der jeweils geltenden Fassung). Das Verfahren hierzu regelt das LZN.

2. Anzahl, Größenordnungen und Fahrzeugklassen

2.1 Dienstkraftfahrzeuge sind in der für den Dienstbetrieb unabweisbar notwendigen Anzahl und unbedingt erforderlichen Ausführung zu beschaffen.

2.2 Als unbedingt erforderliche Ausführung wird gemäß der Einteilung in Fahrzeugklassen durch das Kraftfahrt-Bundesamt (siehe **A n l a g e 5**) anerkannt:

2.2.1 für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten sowie die Ministerinnen und Minister zur alleinigen und uneingeschränkten Benutzung je ein Fahrzeug der „Oberklasse“,

2.2.2 für die übrigen in Nummer 5 genannten Personen zur alleinigen und uneingeschränkten Benutzung je ein Fahrzeug der „oberen Mittelklasse“.

2.3 Für die übrigen zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge ist der Bedarf gemäß Nummer 2.1 zu prüfen. Dieser ist aktenkundig zu machen. Eine Beschaffung von Fahrzeugen der „Oberklasse“ und „oberen Mittelklasse“ ist ausgeschlossen.

3. Aussonderung und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen im Eigentum des Landes

3.1 Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich erst auszusetzen und durch neue Fahrzeuge zu ersetzen, wenn ihre weitere Verwendung oder Instandhaltung unwirtschaftlich oder infolge Totalschadens unmöglich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit ist spätestens dann gegeben, wenn die Kosten für anstehende Reparaturen den Zeitwert des Dienstkraftfahrzeuges übersteigen.

3.2 Die für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges erforderlichen Mittel sind grundsätzlich in dem Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das alte Fahrzeug voraussichtlich auszusetzen ist. Die Notwendigkeit der künftigen Aussonderung ist im Rahmen des Haushaltsvoranschlages nachzuweisen.

3.3 Abweichend von Nummer 3.1 dürfen Dienstkraftfahrzeuge schon dann durch neue Fahrzeuge ersetzt werden, wenn in Höhe der jeweils zu erwartenden Verwertungserlöse min-

destens gleichwertige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden können oder dies aus anderen Gründen wirtschaftlicher ist (z. B. Umstellung auf Leasing oder Langzeitmiete, vgl. Nummer 1.3).

4. Verwertung von auszusondernden Dienstkraftfahrzeugen

4.1 Auszusondernde Dienstkraftfahrzeuge sind durch Presseanzeige oder in geeigneter Form im Internet zum Verkauf gegen Höchstgebot zu annoncieren und mindestens zum Schätzwert (ggf. zuzüglich der Schätzkosten) zu verkaufen. Der Schätzwert ist durch eine anerkannte kraftfahrtechnische Landesbedienstete oder einen anerkannten kraftfahrtechnischen Landesbediensteten oder – falls nicht vorhanden – durch eine freie Kraftfahrzeugsachverständigenorganisation festzustellen. Bei der Schätzung sind alle festgestellten Mängel schriftlich zu erfassen.

4.2 An schwerbehinderte Landesbedienstete sind auf Antrag Dienstkraftfahrzeuge freihändig zu verkaufen (siehe Nummer 10.5 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. der LReg vom 9. 11. 2004, Nds. MBl. S. 783, in der jeweils geltenden Fassung).

4.3 Besteht ein dringendes Landesinteresse i. S. des § 63 Abs. 5 LHO, gilt die Einwilligung des MF bis zu einem Schätzwert von 5 000 EUR als erteilt.

4.4 Kann der als Mindestpreis zu fordernde Schätzwert nicht erreicht werden, ist der Verkauf zu einem geringeren Preis zulässig. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

4.5 Im Kaufvertrag sind die festgestellten Mängel (vgl. Nummer 4.1) aufzuführen und insoweit die Gewährleistung auszuschließen. Im Übrigen ist die Verjährung der Gewährleistungsrechte auf ein Jahr zu verkürzen.

5. Ständige Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge durch bestimmte Personen

Der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, den Ministerinnen und Ministern, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs, der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie den Staatssekretärinnen und Staatssekretären stehen landeseigene Dienstkraftfahrzeuge zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung für sämtliche Dienstfahrten zur Verfügung.

Soweit diese Dienstkraftfahrzeuge für die alleinige und uneingeschränkte Nutzung durch die in Absatz 1 genannten Personen zeitweise nicht benötigt werden, sollen sie auch für den normalen Dienstbetrieb eingesetzt werden.

6. Privatfahrten

6.1 Die in Nummer 5 genannten Personen dürfen Dienstkraftfahrzeuge für Privatfahrten innerhalb des Bundesgebiets einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nutzen.

Bei einer Nutzung für Privatfahrten außerhalb des Bundesgebiets ist eine kilometerbezogene Entschädigung in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Sätze zu zahlen.

6.2 Für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte dürfen Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden von

6.2.1 der Oberfinanzpräsidentin oder dem Oberfinanzpräsidenten, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz und der Verfassungsschutzpräsidentin oder dem Verfassungsschutzpräsidenten,

6.2.2 Behördenleiterinnen und Behördenleitern in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung der zuständigen obersten Landesbehörde,

6.2.3 Schwerbehinderten, deren Behinderung die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zumutbar erscheinen lässt.

Für Entfernungen von mehr als 30 km ist eine Entschädigung nach Anlage 1 zu zahlen. Hinsichtlich des Abholdienstes für Schwerbehinderte gilt im Übrigen Nummer 10.3 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst.

6.3 Der wirtschaftliche Wert der Privatfahrten wird nicht auf die Amtsbezüge oder die Besoldung angerechnet.

7. Einsatz, Verwaltung und technische Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge

7.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen für Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen i. S. von § 84 Abs. 1 NBG nur eingesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als die Benutzung anderer Beförderungsmittel.

7.2 Ein Dienstkraftfahrzeug mit Berufskraftfahrerinnen oder Berufskraftfahrern soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Dauer der Dienstreise, die Art des Dienstgeschäfts oder besondere persönliche Gründe der oder des Dienstreisenden die Nutzung eines Selbstfahrerfahrzeuges ausschließen.

7.3 Die Verwaltung eines Dienstkraftfahrzeuges obliegt der Dienststelle, der das Fahrzeug zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Für den Zuständigkeitsbereich des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen wird auf den RdErl. des MI vom 15. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die zuständige Dienststelle trägt die Verantwortung für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des Fahrzeuges sowie für seine Wartung und sachgemäße Unterbringung. Die Unterbringung hat regelmäßig bei der Dienststelle zu erfolgen. Sofern eine Unterbringung bei der Dienststelle oder beim Zentralen Fahrdienst Niedersachsen nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, kann ein anderer Ort bestimmt werden.

7.4 Die für die Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Dienststellen haben die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen gemäß § 29 StVZO i. V. m. Anlage VIII und § 47 a StVZO vornehmen zu lassen. Die Dienstkraftfahrzeuge sind im Übrigen mindestens einmal jährlich durch kraftfahrtechnische Beschäftigte oder – falls nicht vorhanden – durch eine freie Kraftfahrzeugsachverständigenorganisation auf ihren technischen Zustand sowie ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Für Personenkraftwagen und Krafträder gelten Sachverständigenprüfungen als durchgeführt, wenn über die vom Hersteller vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mangelfreie Ergebnisse einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegen.

7.5 Zur Überwachung der Kosten ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Kostenblatt (Anlage 2) zu führen.

7.6 Wird ein Dienstkraftfahrzeug ausnahmsweise einer nicht zur Landesverwaltung gehörenden Dienststelle zur Verfügung gestellt, so ist eine Entschädigung gemäß Anlage 1 zu erheben, soweit nichts Abweichendes aus besonderen Gründen vereinbart wird.

8. Führen von Dienstkraftfahrzeugen

8.1 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer sollen – soweit möglich – nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung ausgebildet sein oder eine abgeschlossene Ausbildung als Kfz-Mechatronikerin oder Kfz-Mechatroniker oder in einem verwandten Beruf haben. Sie müssen über ausreichende Fahrpraxis verfügen.

Vor der Einstellung ist die gesundheitliche Eignung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt, eine beamtete Ärztin oder einen beamteten Arzt sowie ausnahmsweise im Einzelfall durch eine sonstige Ärztin oder einen sonstigen Arzt, die oder der von der Dienststelle hierzu bestimmt wurde, festzustellen. Die ärztliche Untersuchung ist erneut vorzunehmen, wenn Umstände eintreten, die zu Zweifeln an der Fahrtauglichkeit der Berufskraftfahrerinnen oder des Berufskraftfahrers Anlass geben.

Die Untersuchungskosten trägt die Dienststelle, die die Untersuchung veranlasst hat.

8.2 Sofern nach Nummer 7.2 der Einsatz einer Berufskraftfahrerinnen oder eines Berufskraftfahrers nicht erforderlich ist, werden Dienstkraftfahrzeuge von einer Selbstfahrerinnen oder einem Selbstfahrer gesteuert.

Im Einzelfall dürfen Dienstkraftfahrzeuge mit Einwilligung der Leitung der Dienststelle oder deren Beauftragten von anderen Personen als Bediensteten der Landesverwaltung gesteuert werden (z. B. Bedienstete anderer Gebietskörperschaften, Praktikantinnen und Praktikanten), soweit dies dem Dienstbetrieb förderlich ist.

9. Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer

9.1 Die Führerinnen und Führer von Dienstkraftfahrzeugen sollen sich als Verkehrsteilnehmer stets vorbildlich verhalten. Sie haben sich ständig über Änderungen und Neuerungen der Straßenverkehrs-Ordnung zu informieren. Die Beachtung der verkehrsrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ist dienstliche Pflicht.

Das Dienstkraftfahrzeug ist schonend zu behandeln. Auf eine wirtschaftliche Fahrweise ist gewissenhaft zu achten.

9.2 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer haben die ihnen zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge – ggf. auch Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge – zu pflegen und betriebsbereit zu halten. Sie haben das Fahrtenbuch entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben zu führen (vgl. Nummer 15). Kleinere Reparaturen haben sie selbst auszuführen. Soweit diese Obliegenheiten bei Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeugen nicht erfüllt werden können, hat die Dienststelle eine Regelung nach Lage des Einzelfalles zu treffen.

10. Fahrtenbuch

10.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch (Anlage 3) zu führen. Sofern das Führen eines steuerrechtlich ordnungsgemäßen Fahrtenbuches (vgl. Nummer 15.1) für ein Dienstkraftfahrzeug erforderlich ist, kann dies über die Zentrale Formularservicestelle des Landes Niedersachsen beim LSKN in Braunschweig bezogen werden. Die Dienststelle hat die Eintragungen im Fahrtenbuch monatlich nachzuprüfen. Das Fahrtenbuch ist sechs Jahre aufzubewahren.

10.2 Die Eintragungen in den Spalten 3 (Fahrziel) und 10 (Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers) können bei Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges durch die in Nummer 5 genannten Personen unterbleiben.

10.3 Für Nutzfahrzeuge der Straßenbauverwaltung und der Forstverwaltung gelten besondere Bestimmungen.

11. Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall ist nach den Anweisungen im Merkblatt für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer über das Verhalten bei Unfällen (Anlage 4) zu verfahren.

12. Kraftfahrzeugversicherungen und Schadenshaftung

12.1 Die Dienstkraftfahrzeuge sind entsprechend dem Grundsatz der Selbstversicherung weder gegen Eigenschäden noch gegen Haftpflichtansprüche zu versichern (vgl. VV Nummer 12 zu § 34 LHO).

12.2 Hat eine Kraftfahrzeugführerin oder ein Kraftfahrzeugführer einen Verkehrsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so hat sie oder er dem Land den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 48 BeamtStG, § 3 TV-L, § 3 TV-L Forst).

Wegen Fremdschäden wird das Land nur dann Regressforderungen geltend machen, wenn auch eine private Kfz-Haftpflichtversicherung bei unbegrenzter Versicherungssumme gegenüber der Halterin oder dem Halter oder der Fahrerin oder dem Fahrer leistungsfrei wäre (insbesondere bei Vorsatz).

13. Anmietung von Kraftfahrzeugen

Ausnahmsweise kann für den geordneten Ablauf des Dienstbetriebes ein Mietkraftfahrzeug eingesetzt werden.

14. Abweichende Regelungen

Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen für besondere Bereiche kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des MF treffen.

15. Steuerliche Regelungen

Dürfen die Dienstkraftfahrzeuge nach Nummer 6 auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, so ist die Nutzung als geldwerter Vorteil zu versteuern. Für die Ermittlung dieses geldwerten Vorteils gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

15.1 Soll der geldwerte Vorteil anhand eines Fahrtenbuches ermittelt werden, muss es sich um ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch i. S. der steuerlichen Regelungen handeln. Ein solches liegt vor, wenn die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend eingetragen werden und das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird. Für dienstliche Fahrten sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Auswärtstätigkeit ist jede berufliche Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte, also auch Tätigkeiten innerhalb einer Gemeinde),
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Gesprächspartner.

Die Vereinfachungsregelung nach Nummer 10.2 gilt insoweit nicht.

15.2 Ist für die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges eine Entschädigung nach Nummer 6.1 oder 6.2 zu zahlen, kann diese nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

16. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen des Landes; sie gilt nicht für den Niedersächsischen Landtag.

Anlage 1

(zu den Nummern 6.1, 6.2 und 7.6)

Entschädigung bei Benutzung durch nicht zur Landesverwaltung gehörende Dienststellen und bei Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind je Kilometer zu erheben:

für Pkw bis 75 kW Motorleistung und Transporter	0,30 EUR,
für Pkw über 75 kW bis 110 kW Motorleistung	0,35 EUR,
für Pkw über 110 kW Motorleistung	0,46 EUR.

Für die Inanspruchnahme einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers sind zusätzlich je Kilometer 0,15 EUR zu erheben.

Für Kraftomnibusse und Nutzfahrzeuge sind die Selbstkostensätze nach dem Kostenblatt zu ermitteln und zu erheben.

Halter
(Dienststelle)

Kfz-Art und Typ

Baujahr

Hubraum

kW/PS

Anschaffungskosten
(EUR)

Monat	Gefahrene Kilometer	Feste Kosten (EUR)				Bewegliche Kosten (EUR)				Summe der Spalten 3 bis 10 (EUR)	Kosten je km (Spalte 11 : 2) (EUR)
		Abschreibung (jährlich 12,5 % der Anschaffungskosten ¹⁾ ; Leasing-/Mietrate	Verzinsung (jährlich 3 % der Anschaffungskosten ²⁾)	Kfz-Steuer	Einstellkosten	Kraftstoff	Schmierstoffe	Instandsetzung/Pflege	Bereifung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Januar											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Jahr											

¹⁾ Die Abschreibung ist monatsgenau vorzunehmen. Bei der Ermittlung zu versteuernder geldwerter Vorteile ist die Abschreibung mit 12,50 % bis zu einer vollständigen Abschreibung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen.

²⁾ Die Verzinsung ist monatsgenau vorzunehmen. Sie erfolgt bis zu einer vollständigen Abschreibung der Anschaffungskosten; anschließend sind 0 EUR anzusetzen. Bei der Ermittlung zu versteuernder geldwerter Vorteile ist die Verzinsung nicht zu berücksichtigen.

Anlage 4
(zu Nummer 11)

**Merkblatt für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer
über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen**

1. Bei jedem Unfall sofort anhalten.
2. Unfallstelle sichern (Warnsignale, Absperrung usw.).
3. Sofort erste Hilfe leisten. Erforderlichenfalls ärztliche Hilfe oder Rettungsdienst anfordern. Art der Verletzung und Personalien (soweit möglich) der Verletzten feststellen. Unfallstelle nur verlassen, wenn und soweit dies zur sofortigen ärztlichen Versorgung Verletzter unumgänglich ist. Danach unverzüglich zum Unfallort zurückkehren. Vor dem Verlassen der Unfallstelle anderen Beteiligten Namen und Anschrift sowie die fahrzeughaltende Dienststelle angeben.
4. Bei geringfügigem Schaden zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrsstörungen unverzüglich Fahrbahn räumen, vorher mit Kreide markieren.
5. Polizei benachrichtigen, wenn
 - 5.1 Personen verletzt worden sind,
 - 5.2 nicht unerheblicher Sachschaden entstanden ist,
 - 5.3 über die Schuldfrage keine Übereinstimmung besteht,
 - 5.4 Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen beteiligt sind (insbesondere zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers, der Halterin oder des Halters und der gegnerischen Haftpflichtversicherung).
6. Die Annahme einer Verwarnung ist von einer späteren Schadensregulierung unabhängig.
7. In Fällen, in denen keine Polizei herangezogen wird, schriftliche Erklärungen ohne Schuldanerkenntnis auf den Unfallhergang und auf den Schadensumfang beschränken.
8. Beteiligte Fahrzeuge (Hersteller, Typ, amtliches Kennzeichen, Versicherung) sowie deren Halterinnen oder Halter und Führerinnen oder Führer (Name, Anschrift) feststellen. Auf besonderes Verhalten oder besonderen Zustand (z. B. Trunkenheit, Krankheit) der anderen Unfallbeteiligten achten und ggf. notieren. Darauf achten, ob sie polizeilich verwarnt werden.
9. Namen und Anschriften von Zeuginnen und Zeugen sowie die Dienststelle der oder des den Unfall aufnehmenden Polizeibeamtin oder Polizeibeamten feststellen.
10. Umfang der Beschädigung an Fahrzeugen und anderen Sachen im Beisein der Unfallbeteiligten feststellen.
11. Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall anfertigen.
12. Genauen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Schnee, Nebel usw.), Straßenbeschaffenheit und – wenn möglich – Fahrgeschwindigkeit feststellen.
13. Unverzügliche mündliche oder fernmündliche Anzeige an die oder den für den Kraftfahrzeugbetrieb verantwortliche Bedienstete oder verantwortlichen Bediensteten (Telefon:) veranlassen.
Die Kraftfahrzeugführerin oder der Kraftfahrzeugführer hat ihrer oder seiner Dienststelle sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster des **A n h a n g s** vorzulegen.

Anlage 5
(zu Nummer 2)

**Klassifizierung von Kraftfahrzeugen nach Fahrzeugsegmenten
durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)**

Fahrzeugsegment	Beispiele nach KBA ¹⁾
Kleinstwagen	VW Fox VW Up!
Kleinwagen	AUDI A1 VW Polo FORD Fiesta
Kompaktklasse	AUDI A3 BMW 1er FORD Focus Mercedes-Benz A-Klasse SKODA Octavia Opel Astra VW Golf
Mittelklasse	AUDI A4 AUDI A5 BMW X1 BMW 3er FORD Mondeo Mercedes-Benz C-Klasse VW Passat
Obere Mittelklasse	AUDI A6 AUDI A7 BMW 5er Mercedes E-Klasse
Oberklasse	AUDI A8 BMW 7er Mercedes-Benz S-Klasse Porsche Panamera VW Phaeton

¹⁾ Vergleiche www.kba.de; Neuzulassungen nach Segmenten und Modellreihen.

**Unfallmeldung
für Unfälle mit Dienstkraftfahrzeugen**

Kraftfahrzeugführerin, Kraftfahrzeugführer	
Name	Vorname Dienststelle
Beamten	Beschäftigte Tätigkeit als Selbstfahrerlaubnis vom
Beamter	Beschäftigter
Fabrikat/Art des Fahrzeuges/amtliches Kennzeichen/Baujahr/km-Stand:	
Unfallort/Straße/Datum/Uhrzeit/Fahrgeschwindigkeit (km/h):	
Arbeitsbelastung am Unfalltag, insbesondere Fahrzeiten:	
Beteiligung am Unfall	
Name	Vorname
Anschrift/Telefon	
Fabrikat/Art des Fahrzeuges/amtliches Kennzeichen/Baujahr/km-Stand/Fahrgeschwindigkeit (km/h)/Zustand des Fahrzeuges:	
Halterin oder Halter des Fahrzeuges (Anschrift/Telefon):	
Versicherungsgesellschaft (Anschrift/Telefon):	
Versicherungs-Nr.:	
Besondere Wahrnehmungen über den Eindruck, das Verhalten und den Zustand der Führerin oder des Führers des beteiligten Fahrzeuges (z. B. Alkohol, Einnahme von Medikamenten):	
Andere am Unfall beteiligte Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer (Name, Anschrift, amtliches Kennzeichen des Fahrzeuges, Versicherungs-Nr., Telefon):	
Name, Anschrift, Telefon der Unfallzeugen/Unfallzeugen:	

Aufnehmende Polizeienstelle, Name der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten, Telefon der Dienststelle:	
Wer hat den Unfall verschuldet? (Bei Verschulden der Dienstkraftfahrzeugführerin oder des Dienstkraftfahrzeugführers unten nähere Angaben über die Gründe machen.)	
Wurde eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet? Ja/Nein	Gegen wen?
Wurde eine Strafanzeige erstattet? Ja/Nein	
Wurde ein Verwarngeld erhoben? Ja/Nein	Höhe
Besonderheiten der Unfallstelle	Straßenzustand
Kreuzung/Einmündung	Beton trocken
Steigung	Asphalt/Teer feucht
Gefälle	Großpflaster nass
Ein-/Ausfahrt	Kleinpflaster schlüpfrig
Haltestelle Straßenbahn/Bus	sonstiges Pflaster Schneeglätte
gerade Strecke	sonstige befestigte Decke Eisglätte
Kurven/Biegung	unbefestigte Decke gestreut
enge Fahrbahn (m)	nicht gestreut
Baustelle	Witterung
Kuppe	klar, sonnig
Fußgängerüberweg	bedeckt, trocken
übersichtlich	Regen
unübersichtlich	Schneefall
	Hagel
	Sturm/Böen
	Nebel
	(Sichtweite)
Genauere Unfallschilderung mit Skizze (Unfallhergang, was wurde beschädigt, Art und Umfang der Beschädigung, voraussichtliche Reparaturdauer, frühere Schäden, Zahl und Umfang, Art und Umfang der Verletzungen, Krankenhausaufenthalt? etc.)	
Unterschrift, Datum	

Ausführungsbestimmungen zum Trennungsgeldrecht (AB-Trennungsgeld)

RdErl. d. MF v. 24. 5. 2012 — 26 16 41/01 —

— **VORIS 20444** —

— Im Einvernehmen mit der StK und den übr. Min.
sowie dem LRH und dem LfD —

Bezug: a) RdErl. v. 17. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 228), geändert durch
RdErl. v. 10. 1. 2007 (Nds. MBl. S. 100)
— **VORIS 20444** —
b) RdErl. v. 20. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1409)
— **VORIS 20444** —
c) RdErl. v. 23. 11. 2011 (Nds. MBl. S. 866)
— **VORIS 20444** —

Nach § 120 Abs. 2 NBG findet bis zum Erlass einer Verordnung nach § 86 Abs. 2 NBG die TGV i. d. F. vom 29. 6. 1999 (BGBl. I S. 1533), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 38 der Verordnung vom 12. 2. 2009 (BGBl. I S. 320), nach Maßgabe des § 98 NBG in der am 31. 3. 2009 geltenden Fassung (§ 98 NBG a. F.) Anwendung. Die TGV gilt i. V. m. § 1 NGB auch für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Hierzu werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

1. Allgemeines

1.1 Die Ausführungsbestimmungen gelten unter Einbeziehung des § 98 Abs. 2 NBG a. F. und dem Bezugserrlass zu a für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (BaWiVD) und für öffentlich-rechtliche Auszubildende entsprechend. Sie gelten uneingeschränkt für Richterinnen und Richter (§ 2 NRiG) und für Beschäftigte, für die der Allgemeine Teil des TV-L maßgebend ist (§ 23 Abs. 4 TV-L). Für sonstige Beschäftigte und für Auszubildende gelten die Ausführungsbestimmungen entsprechend, soweit nach den jeweiligen Tarifverträgen und/oder nach (ergänzenden) RdErl. die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebenden Bestimmungen entsprechend oder sinngemäß anzuwenden sind.

1.2 Die vom LSKN, Geschäftsstelle Braunschweig — Zentrale Formulareservice-Stelle —, erstellten und landeseinheitlich zu verwendenden Vordrucke (Vordruck-Nrn. 035 ... 040 bis 035 ... 046) und das Merkblatt „Informationen für die Beantragung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung“ (Vordruck-Nr. 035 000 036) in der jeweils geltenden Fassung stehen als Download auf der Internetseite der OFD zur Verfügung. Der Einsatz elektronischer Verfahren bleibt unberührt.

1.3 Bei der Bekanntgabe der dienstrechtlichen Maßnahme (Abordnung, Versetzung usw.) hat die Personalstelle die Beamtin oder den Beamten entweder auf die Möglichkeit der Beantragung von Trennungsgeld hinzuweisen und — sofern erforderlich — das vorgenannte Merkblatt zur Verfügung zu stellen, oder, wenn ein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld nicht besteht, den Grund hierfür mitzuteilen; Entsprechendes gilt im Fall einer Einstellung. Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Staatsmodernisierung bleiben unberührt.

Trennungsgeld darf nicht gewährt werden, wenn

- a) die dienstrechtliche Maßnahme zu keiner Änderung des Dienstortes führt oder die Wohnung der Beamtin oder des Beamten im Einzugsgebiet der neuen Dienststätte liegt (§ 1 Abs. 3 TGV); § 7 Abs. 1 TGV bleibt unberührt,
- b) die Beamtin oder der Beamte ohne Zusage der Umzugskostenvergütung (UKV) an den vorübergehenden (neuen) Dienstort umgezogen war und aus Anlass der Aufhebung oder Beendigung einer Abordnung, einer Zuweisung nach § 20 BeamStG oder § 123 a BRRG, einer vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde oder einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer

Dienststelle von dem vorgenannten Dienstort wieder wegzieht (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 TGV). Das gilt auch dann, wenn durch den Umzug an den vorübergehenden Dienstort Trennungsgeld eingespart wurde,

- c) die Beamtin oder der Beamte wegen des Gesundheitszustandes einer berücksichtigungsfähigen Person ohne Zusage der UKV versetzt wurde (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BUKG, § 1 Abs. 2 Nr. 11 TGV),
- d) eine Einstellung ohne Zusage der UKV erfolgt (§ 1 Abs. 2 Nr. 13 TGV).

1.4 Die Personal bewirtschaftende Stelle soll den Trennungsgeld berechnenden Behörden die jeweils vollständigen Buchungsstellen/den jeweiligen Bereich bei HWS angeben.

1.5 Die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld einerseits und die der Forderungsnachweise und die Gewährung des Trennungsgeldes andererseits obliegen — soweit von den obersten Landesbehörden im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen keine andere Regelung getroffen worden ist — grundsätzlich der Trennungsgeld bearbeitenden Stelle der OFD. Nummer 1.7.5 bleibt unberührt.

1.6 Bei einer Abordnung oder abordnungsgleichen Maßnahme zu oder von einem anderen Dienstherrn gilt Folgendes:

1.6.1 Für

- a) die Erstattung der Kosten der Dienstantrittsreise und für die Gewährung des Trennungsgeldes für die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist das Recht des aufnehmenden Dienstherrn maßgebend; ihm sind auch die entsprechenden Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld und die Forderungsnachweise vorzulegen,
- b) die Erstattung der Kosten der Rückreise und ggf. für die Gewährung des Trennungsgeldes bis zum Rückumzug ist das Recht des entsendenden Dienstherrn maßgebend; Buchstabe a Halbsatz 2 gilt entsprechend.

1.6.2 Der Dienstherr, in dessen Interesse die Beamtin oder der Beamte abgeordnet worden ist, erstattet dem anderen Dienstherrn die Beträge, die dieser aus Anlass der Abordnung oder ihrer Aufhebung gezahlt hat. Aus besonderen Gründen allgemein oder im Einzelfall getroffene oder noch zu treffende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Stellen bleiben unberührt.

1.7 Im Zusammenhang mit der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen gilt Folgendes:

1.7.1 Vor der Zustimmung der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung hat die Personalstelle schriftlich zu bestimmen, ob die Teilnahme durch eine Dienstreise (Fortbildungsdienstreise) oder aus Anlass einer Maßnahme i. S. des § 1 Abs. 2 TGV (z. B. Abordnung) oder — wenn die Fortbildung nur teilweise im dienstlichen Interesse liegt — durch Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung (mit oder ohne Erstattung der Auslagen gemäß § 11 Abs. 4 BRKG) erfolgen soll. Diesbezügliche Regelungen der jeweiligen obersten Landesbehörden sind zu beachten. Nur wenn die Teilnahme an der Fortbildung ausdrücklich als eine konkret zu bestimmende trennungsgeldrechtliche Maßnahme bewertet wird, darf Trennungsgeld gewährt werden.

1.7.2 Die Teilnahme an den Angestellten-Lehrgängen I und II liegt (nur) überwiegend im dienstlichen Interesse. Die Beschäftigten werden daher reisekosten- und trennungsgeldrechtlich weiterhin wie BaWiVD abgefunden.

1.7.3 Mit der Einladung zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung soll der Beamtin und dem Beamten mitgeteilt werden, ob ihr bzw. sein Verbleiben am Veranstaltungsort (einschließlich arbeitsfreier Tage, z. B. am Wochenende) erwartet wird, die Verpflegung und/oder die Unterkunft des Amtes wegen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt und welche Art von Fahrtauslagen (§ 4 und 5 BRKG) der Erstattung zugrunde gelegt werden.

1.7.4 Ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Beamtin oder dem Beamten Verpflegung und/oder Unterkunft des Amtes wegen gewährt werden, entscheidet die Personalstelle bzw. die für die Ausbildung zuständige Stelle.

Verpflegung und Unterkunft dürfen unentgeltlich grundsätzlich nur dann bereitgestellt werden, wenn sie an die Stelle eines sonst zu zahlenden Tage-, Übernachtungs- oder Trennungsgeldes treten und diese Leistungen insgesamt höhere Aufwendungen erfordern würden. Werden unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft nicht in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Reisekostenvergütung oder Trennungsgeld.

In anderen Fällen sollen Verpflegung und Unterkunft des Amtes wegen nicht bereitgestellt werden. Dies gilt nicht, soweit die Bereitstellung dienstlich unumgänglich ist oder einheitlich (z. B. für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Lehrgangs) erfolgen muss. In diesen Fällen sollen Unterkunft und Verpflegung gemäß § 52 LHO nur gegen angemessenes Entgelt bzw. — soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen — als Sachbezug unter Anrechnung auf die Besoldung bereitgestellt werden.

Soweit im Einzelfall die Reisekostenvergütung oder das Trennungsgeld das für bereitgestellte Verpflegung und Unterkunft zu zahlende Entgelt übersteigen würde, ist bei Anordnung der Reise oder bei Überweisung zur weiteren Ausbildung anstelle der Reisekostenvergütung eine Aufwandsvergütung gemäß § 9 Abs. 1 BRKG bis zur Höhe des zu zahlenden Entgelts festzusetzen oder das Trennungsgeld ggf. gemäß § 4 Abs. 5 TGV entsprechend zu ermäßigen.

1.7.5 Bei Fortbildungsmaßnahmen können die obersten Landesbehörden in besonderen Fällen zulassen, dass

- die in Nummer 1.5 genannten Aufgaben und Zuständigkeiten auch von anderen, ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden wahrgenommen werden,
- die Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen im Einzelfall, für eine bestimmte Personengruppe oder für eine bestimmte Maßnahme von einer anderen als der entsendenden Behörde getragen werden.

1.7.6 Die Auslagen für Teilnahmegebühren sind in entsprechender Anwendung der reisekostenrechtlichen Bestimmungen zur Erstattung von Nebenkosten neben den sonstigen trennungsgeldrechtlichen Leistungen zu erstatten.

1.8 Die obersten Landesbehörden übertragen hiermit ihre Befugnis nach § 4 Abs. 5 TGV (Reduzierung der Pauschsätze bei geringeren Aufwendungen für Verpflegung) auf die ihnen nachgeordneten Behörden. Die Übertragung schließt den Erlass allgemeiner Regelungen durch die zuständige oberste Landesbehörde nicht aus, wenn dies aus besonderen Gründen oder wegen einer einheitlichen Verfahrensweise erforderlich ist.

2. Zu den einzelnen Vorschriften der TGV

2.1 Zu § 1

2.1.1 Absatz 2 bestimmt (gemeinsam mit § 2 Abs. 3) abschließend die Anspruch begründenden Maßnahmen. Soweit in der TGV nicht ausdrücklich anders geregelt, hängt der Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld nicht von der Zusage der UKV ab.

2.1.2 Der für die einzelne personalrechtliche Maßnahme jeweils zu verwendende Begriff (Versetzung, Abordnung, Zuweisung usw.) steht für einen bestimmten Inhalt. Dementsprechend hat die Personalstelle die vorgenannten Begriffe zu verwenden, sodass auch eine eindeutige trennungsgeldrechtliche Zuordnung zu der für die Erstattung maßgebenden Vorschrift möglich ist.

2.1.3 Trennungsgeld wird aus Anlass der Einstellung ohne Zusage der UKV grundsätzlich nicht gewährt. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 13 kann Trennungsgeld mit Zustimmung der obersten Landesbehörde gewährt werden, wenn an der Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nachvollziehbar ein erhebliches dienstliches Interesse besteht und diese oder dieser die Einstellung von der Gewährung des Trennungsgeldes abhängig macht.

2.1.4 Zur Feststellung, ob eine Wohnung im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes liegt (Absatz 3 Nr. 1) gilt Abschnitt II Nr. 2.2 des Bezugserrlasses zu b entsprechend.

2.2 Zu § 2

2.2.1 Trennungsgeld darf nur gewährt werden, wenn die Umzugswilligkeit schriftlich erklärt ist und die Wohnungsbemühungen unzweifelhaft als ausreichend anerkannt werden können. Ist das nicht der Fall, so ist — in der Regel nach Beteiligung der Beamtin oder des Beamten — die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen bzw. nicht aufzunehmen. Wohnungsbemühungen sind grundsätzlich für alle Zeiträume ab Wirksamwerden der Zusage der UKV nachzuweisen.

2.2.2 Wird ein Umzugsverzögerungsgrund i. S. des Absatzes 2 anerkannt, ist Wohnungsmangel nicht mehr nachzuweisen. Das gilt auch in den Fällen, in denen ein Umzugsverzögerungsgrund bereits zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme bzw. der Zusage der UKV anerkannt wird. Nach der Anerkennung entstandene Kosten der Wohnungsbemühungen dürfen nicht mehr erstattet werden.

2.2.3 Das ohne Nachweis der Wohnungsbemühungen gewährte Trennungsgeld ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte nach Wegfall des (letzten) Umzugsverzögerungsgrundes nicht unverzüglich umzieht. Satz 1 gilt nicht, wenn die Zusage der UKV aus von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Grund vor dem Umzug widerrufen, zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

2.3 Zu § 3

2.3.1 Das Trennungstagegeld (TTG) — Absätze 2 und 3 — dient allein dem Ersatz der Auslagen für Verpflegung. Die Höhe bestimmt sich — neben der Zuordnung zu einer von zwei Fallgruppen — nach der jeweils geltenden SvEV. Diese Sachbezugswerte werden für das jeweilige Kalenderjahr durch RdErl. des MF „Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr“ bekannt gemacht.

2.3.2 Das Trennungsübernachtungsgeld (TÜG) — Absätze 2 und 4 — wird gewährt als Ersatz für die nachgewiesenen und notwendigen Kosten einer angemessenen Unterkunft, daneben jedoch auch für die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten und für notwendige Fahrtkosten zwischen einer außerhalb des neuen Dienstortes des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellten Unterkunft und der Dienststätte am neuen Dienstort.

2.3.3 Steht der Beamtin oder dem Beamten in einem (Kalender-)Monat sowohl Übernachtungsgeld im Trennungsreisegeld als auch Trennungsübernachtungsgeld zu, so ist zunächst das Übernachtungsgeld im Trennungsreisegeld in Höhe des Pauschbetrages (§ 3 Abs. 1 TGV i. V. m. § 7 BRKG und § 98 Abs. 1 NBG a. F.) festzusetzen und danach das TÜG nach Maßgabe des Absatzes 4 Sätze 1 bis 3 bis zur Höhe der noch nicht gedeckten Unterkunftsstellen zu ermitteln. Hat die Beamtin oder der Beamte aus Anlass der Trennungsgeld begründenden Maßnahme auch einen Übernachtungsgeldanspruch nach § 11 Abs. 1 BRKG, vermindert sich das TÜG um diesen Betrag.

2.3.4 Hat die Beamtin oder der Beamte die in Absatz 4 Satz 2 genannten Nebenkosten in Form eines Abschlags zu zahlen, ist dieser Teil des TÜG unter dem Vorbehalt der Schlussrechnung zu zahlen und die Beamtin oder der Beamte aufzufordern, die Abrechnung über den tatsächlichen Verbrauch einschließlich der erstattungsfähigen Grundkosten sobald wie möglich vorzulegen. Andere finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit dem Wohnen im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung (z. B. Erwerbskosten, Finanzierungskosten) sind keine Unterkunftsstellen i. S. des Absatzes 4.

2.4 Zu § 4

Für die Nichtgewährung des Trennungsgeldes nach Absatz 1 für einen vollen Kalendertag der Abwesenheit kommt es weder darauf an, aus welchen Gründen die Beamtin oder der Beamte sich nicht am neuen Dienstort oder am Ort der bezogenen Unterkunft aufhält, noch darauf, wo sie oder er sich aufhält.

2.5 Zu § 5

2.5.1 Die für die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 maßgebenden Gründe liegen auch bei der Beamtin oder bei dem Beamten vor, die oder der noch nicht 18 Jahre alt ist, außerhalb des Wohnortes der Eltern oder Erziehungsberechtigten beschäftigt ist und ebenfalls kein Trennungsgeld nach § 3 TGV erhält. Daher sind auch dieser Beamtin oder diesem Beamten für jeden halben Monat, gerechnet vom Tag nach Beendigung der Dienstantrittsreise an, die Fahrtauslagen für eine Heimfahrt zum Wohnort der Eltern oder Erziehungsberechtigten in entsprechender Anwendung des § 5 zu erstatten. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt und ihr oder ihm die tägliche Rückkehr auch nicht zuzumuten ist.

2.5.2 Voraussetzung für die Gewährung von Reisebeihilfen nach Absatz 2 ist, dass die Beamtin oder der Beamte nicht täglich an den Wohnort zurückkehrt und die tägliche Rückkehr auch nicht zuzumuten ist.

2.5.3 Verzichtet die Beamtin oder der Beamte allein im Zusammenhang mit der Reisebeihilfe für Heimfahrten (Absatz 4) nach entsprechender Aufforderung durch die Dienststelle auf den Erwerb oder Einsatz der BahnCard Business oder der BahnCard, so werden weiterhin keine Einwendungen erhoben, wenn die durch den Verzicht „eingesparten“ Aufwendungen bei der Wegstreckenentschädigung berücksichtigt werden.

2.5.4 Bei der Bemessung der Reisebeihilfe nach Absatz 4 Satz 1 können die Mehrkosten für die Benutzung von Zügen der Produktklasse ICE erstattet werden, wenn

- wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung eines oder einer Familienangehörigen der Beamtin oder des Beamten durch die Benutzung des ICE die Reisezeit insgesamt verkürzt wird,
- durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die durch die Benutzung des ICE eintretende Reisezeitverkürzung wegen des Gesundheitszustandes der Beamtin oder des Beamten notwendig ist,
- eine Heimfahrt nur bei Benutzung des ICE durchführbar ist oder
- die Heimfahrt bzw. Rückfahrt jeweils innerhalb eines Tages nicht durchführbar und damit nicht zumutbar wäre, weil andere Züge nicht oder nicht zeitgerecht verkehren.

2.6 Zu § 6

Bei der Vergleichbarkeit nach Absatz 4 Satz 1 ist als Übernachtungsgeld der Betrag von 11 EUR anzusetzen (vgl. § 98 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBG a. F.).

2.7 Zu § 9

Die Ausschlussfrist beginnt für die Vorlage

- des Antrags auf Gewährung von Trennungsgeld am Tag des Beginns der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 TGV,
- des Forderungsnachweises am ersten Tag nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats,
- des Antrags auf Reisebeihilfen am Tag nach Ablauf des maßgebenden Anspruchszeitraums.

Maßgebend ist der Tag des Eingangs bei der Trennungsgeld festsetzenden Behörde.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Der mittelbaren Landesverwaltung wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3.2 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 405

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum

Erl. d. MS v. 15. 5. 2012 — 106.3 —

— VORIS 21064 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Stärkung der vertragsärztlichen ambulanten Versorgung in ländlichen Regionen. Der Schwerpunkt der Förderung liegt dabei auf der hausärztlichen Versorgung. Die vertragsärztliche Versorgung in schwächer versorgten Regionen Niedersachsens soll durch zusätzliche Ärztinnen und Ärzte oder durch die Errichtung von zusätzlichen Zweigpraxen verbessert werden.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aufwendungen für den Erwerb (einschließlich der Nebenerwerbskosten), die Ausstattung (z. B. medizinische Gerätschaften, EDV-Ausstattung) oder sonstige Ausgaben, die mit der Einrichtung, dem Betrieb einer (Zweig-)Praxis oder der Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes zusammenhängen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzte, die

- zur vertragsärztlichen Versorgung für den Ort der Niederlassung als Ärztin oder Arzt (Vertragsarztsitz, vgl. § 95 Abs. 1 Satz 7 SGB V) zugelassen werden,
- als Vertragsärztinnen oder Vertragsärzte eine Zweigpraxis errichten oder
- Ärztinnen oder Ärzte in einem Angestelltenverhältnis erstmalig beschäftigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden gewährt für

- 4.1.1 Hausärztinnen oder Hausärzte, die für einen Vertragsarztsitz zugelassen werden, eine Zweigpraxis eröffnen oder eine Ärztin oder einen Arzt anstellen und sich in einem niedersächsischen Gemeindeverband befinden,
- in dem der hausärztliche Versorgungsgrad unter 90 % liegt und die in einem insoweit nicht gesperrten Planungsbereich liegen (**Anlage 1**) oder
 - für den der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 3 SGB V getroffen hat (lokaler Versorgungsbedarf),
- 4.1.2 Fachärztinnen oder Fachärzte, die in einem niedersächsischen Planungsbereich mit einem arztgruppenspezifischen Versorgungsgrad unter 90 % (**Anlage 2**) zugelassen werden, eine Zweigpraxis eröffnen oder eine Ärztin oder einen Arzt anstellen.

Gemeindeverbände i. S. des Raumordnungskonzeptes des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung sind in Niedersachsen die Einheits- und Samtgemeinden. Planungsbereiche sind solche i. S. v. § 2 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses i. d. F. vom 15. 2. 2007 (BAnz Nr. 64 S. 3491 v. 31. 3. 2007) — im Folgenden: G-BA-Rtl. —.

Die Berechnung des jeweiligen Versorgungsgrades in Prozent erfolgt sowohl für die Gemeindeverbände als auch für die Planungsbereiche entsprechend den Vorgaben des Dritten Abschnitts der G-BA-Rtl. durch die Kassenärztliche Vereinigung

Niedersachsen (KVN). Der Versorgungsgrad in Prozent ergibt sich aus der sog. allgemeinen Verhältniszahl (vgl. Tabelle zu § 8 G-BA-Rtl.), multipliziert mit der aktuellen Arztzahl in einer Arztgruppe, multipliziert mit 100, dividiert durch die aktuelle Einwohnerzahl des Gemeindeverbandes bzw. des Planungsbereiches. Stichtag ist der 1. 1. 2012. Für Anträge, die nach dem 31. 12. 2012 eingehen, ist der 1. 1. 2013 Stichtag für die Berechnung des jeweiligen Versorgungsgrades.

4.2 Die für die vertragsärztliche Tätigkeit, die Errichtung einer Zweigpraxis oder die Anstellung erforderlichen Zulassungen oder Genehmigungen dürfen nicht vor dem 1. 3. 2012 erteilt worden sein.

4.3 Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben sich schriftlich zu verpflichten,

4.3.1 die vertragsärztliche Tätigkeit oder den Betrieb der Zweigpraxis entsprechend der Entscheidung des Zulassungsausschusses oder der KVN aufzunehmen, bzw. die Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Zulassungsausschusses aufzunehmen,

4.3.2 die Tätigkeit mindestens fünf Jahre am selben Sitz ausüben,

4.3.3 in einer Zweigpraxis während dieses Zeitraums ein Sprechstundenangebot von mindestens acht Stunden wöchentlich zu gewährleisten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt einmalig bis zu 50 000 EUR je Zulassung für einen Vertragsarztsitz oder eine Anstellung (voller Versorgungsauftrag oder Anstellung mit 40 Stunden pro Woche, ansonsten erfolgt anteilmäßige Kürzung) und bis zu 20 000 EUR je Gründung oder Übernahme einer Zweigpraxis.

5.3 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit aus Gründen, die die Ärztin oder der Arzt zu vertreten hat, nicht aufgenommen oder vorzeitig beendet wird. Die Dauer einer geförderten ärztlichen Tätigkeit ist bei der Festsetzung der Rückzahlungssumme anteilig zu berücksichtigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Fortdauer der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.2 und 4.3 ist der Bewilligungsbehörde jährlich durch eine Bescheinigung der KVN nachzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Die Anträge sind über die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, an die Bewilligungsbehörde zu richten.

7.4 Die KVN prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Dem Antrag sind beizufügen:

- postalische Adresse, unter der die ärztliche Tätigkeit nach Nummer 4.1 aufgenommen wird,
- Entscheidung der zuständigen Stelle (Zulassungsausschuss oder KVN) über die Maßnahme, die gefördert werden soll; soweit diese Entscheidung noch nicht vorliegt, hat der Zulassungsausschuss oder die KVN mindestens den entsprechenden Antragseingang zu bestätigen sowie eine Antragskopie beizufügen,
- Finanzierungsplan für die mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben.

Die vollständigen Antragsunterlagen leitet die KVN mit einer Stellungnahme zur Frage des Versorgungsgrades i. S. der Nummer 4 an die Bewilligungsbehörde weiter.

7.5 Die Bewilligung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der KVN. Dabei stehen für Anträge von Fachärztinnen und Fachärzten (Nummer 4.1.2) bis zu 30 % der Haushaltsmittel pro Jahr zur Verfügung. Für die im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können Anträge, die bis zum 31. 10. 2013 eingehen, berücksichtigt werden.

7.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde mittels Verwendungsnachweisformular einen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 3. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 407

Anlage 1

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
Braunschweig, kreisfreie Stadt	98,6	Braunschweig, Stadt	97,5
Salzgitter, kreisfreie Stadt	112,4	Salzgitter, Stadt	110,9
Wolfsburg, kreisfreie Stadt	89,9	Wolfsburg, Stadt	87,3
Gifhorn — Landkreis	84,0	Papenteich	69,1
		Boldecker Land	74,4
		Brome	74,1
		Isenbüttel	53,3
		Hankensbüttel	104,0
		Gifhorn, Stadt	109,8
		Wesendorf	117,8
		Meinersen	76,9
		Sassenburg	44,3
		Wittingen, Stadt	69,4
Göttingen — Landkreis	122,4	Adelebsen, Flecken	127,7
		Gieboldehausen	94,6
		Bovenden, Flecken	124,3
		Dransfeld	124,6
		Duderstadt, Stadt	106,9
		Radolfshausen	158,8
		Friedland	90,3
		Gleichen	120,9
		Göttingen, Stadt	128,2
		Hann. Münden, Stadt	121,8

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Rosdorf	127,2
		Staufenberg	82,1
Goslar — Landkreis	110,2	Oberharz	89,0
		Bad Harzburg, Stadt	128,8
		Braunlage, Stadt	108,3
		Goslar, Stadt	139,6
		Lutter am Barenberge	40,1
		Langelshiem, Stadt	94,9
		Liebenburg	75,6
		Sankt Andreasberg, Bergstadt	96,5
		Seesen, Stadt	90,0
		Vienenburg, Stadt	77,7
Helmstedt — Landkreis	97,4	Velpke	92,9
		Heeseberg	79,3
		Büddenstedt	58,1
		Nord-Elm	112,4
		Grasleben	69,0
		Helmstedt, Stadt	124,2
		Königslutter am Elm, Stadt	72,7
		Lehre	71,1
		Schöningen, Stadt	94,6
Northeim — Landkreis	129,4	Bad Gandersheim, Stadt	158,0
		Bodenfelde, Flecken	145,4
		Dassel, Stadt	143,7
		Einbeck, Stadt	129,5
		Hardeggen, Stadt	79,8
		Kalefeld	71,4
		Katlenburg-Lindau	200,6
		Kreiensen	93,9
		Moringen, Stadt	114,2
		Nörten-Hardenberg, Flecken	157,9
		Northeim, Stadt	127,3
		Uslar, Stadt	127,6
Osterode am Harz — Landkreis	111,1	Bad Grund (Harz)	91,5
		Bad Lauterberg im Harz, Stadt	102,5

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Bad Sachsa, Stadt	169,7
		Hattorf am Harz	84,7
		Herzberg am Harz, Stadt	118,0
		Osterode am Harz, Stadt	90,3
		Walkenried	139,1
Peine — Landkreis	97,2	Edemissen	100,9
		Hohenhameln	106,9
		Ilse	137,3
		Lahstedt	113,2
		Lengede	87,1
		Peine, Stadt	95,3
		Vechelde	82,5
		Wendeburg	65,7
Wolfenbüttel — Landkreis	89,7	Oderwald	72,4
		Baddeckenstedt	62,8
		Cremlingen	78,1
		Schöppenstedt	105,4
		Asse	65,0
		Sickte	80,3
		Schladen	91,2
		Wolfenbüttel, Stadt	102,5
Stadtkreis Hannover/Landeshauptstadt	109,8	Hannover, Landeshauptstadt	107,6
Region Hannover	109,3	Barsinghausen, Stadt	113,0
		Burgdorf, Stadt	122,7
		Burgwedel, Stadt	120,7
		Garbsen, Stadt	104,4
		Gehrden, Stadt	170,6
		Hemmingen, Stadt	78,2
		Isernhagen	115,6
		Laatzen, Stadt	109,7
		Langenhagen, Stadt	89,9
		Lehrte, Stadt	110,3
		Neustadt am Rübenberge, Stadt	94,1
		Pattensen, Stadt	95,4
		Ronnenberg, Stadt	83,6
		Seelze, Stadt	97,0
		Sehnde, Stadt	100,1

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Springe, Stadt	126,6
		Uetze	114,0
		Wedemark	79,0
		Wennigsen (Deister)	138,1
		Wunstorf, Stadt	133,6
Kreisregion Diepholz/ Delmenhorst, Stadt	96,3	Schwaförden	25,3
		Bruchhausen-Vilsen	114,7
		Kirchdorf	115,9
		Barnstorf	90,5
		Rehden	31,1
		Bassum, Stadt	77,3
		Siedenburg	73,6
		Altes Amt Lemförde	89,4
		Diepholz, Stadt	105,5
		Stuhr	82,8
		Sulingen, Stadt	132,1
		Syke, Stadt	77,7
		Twistringen, Stadt	105,8
		Wagenfeld	101,5
		Weyhe	98,1
		Delmenhorst, Stadt	114,3
Hameln-Pyrmont — Landkreis	115,2	Aerzen, Flecken	88,6
		Bad Münder am Deister, Stadt	97,0
		Bad Pyrmont, Stadt	143,8
		Coppenbrügge, Flecken	44,7
		Emmerthal	47,2
		Hameln, Stadt	137,8
		Hessisch Oldendorf, Stadt	96,4
		Salzhemmendorf, Flecken	151,1
Hildesheim — Landkreis	110,3	Sibbesse	53,4
		Alfeld (Leine), Stadt	90,6
		Algermissen	104,9
		Bad Salzdetfurth, Stadt	109,7
		Gronau (Leine)	95,4
		Bockenem, Stadt	94,3

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Diekholzen	123,1
		Elze, Stadt	124,6
		Freden (Leine)	94,7
		Giesen	101,6
		Lamspringe	114,0
		Harsum	70,6
		Hildesheim, Stadt	129,1
		Holle	113,2
		Nordstemmen	92,5
		Sarstedt, Stadt	94,1
		Schellerten	101,1
		Söhlde	104,8
		Duingen	125,3
Holzminden — Landkreis	116,8	Bevern	160,1
		Bodenwerder-Polle	83,5
		Boffzen	136,1
		Delligsen, Flecken	82,0
		Eschershausen-Stadtoldendorf	121,9
		Holzminden, Stadt	125,8
Nienburg (Weser) — Landkreis	107,5	Marklohe	115,0
		Liebenau	86,1
		Grafschaft Hoya-Eystrup	93,5
		Uchte	111,5
		Heemsen	57,6
		Landesbergen	63,0
		Steimbke	71,2
		Nienburg (Weser), Stadt	127,6
		Rehburg-Loccum, Stadt	202,5
		Steyerberg, Flecken	99,7
		Stolzenau	71,7
Schaumburg — Landkreis	118,0	Eilsen	105,3
		Rodenberg	114,2
		Auetal	140,8
		Sachsenhagen	112,2
		Nenndorf	94,0
		Lindhorst	132,3
		Bückeburg, Stadt	146,6
		Nienstadt	51,1
		Niedernwöhren	41,6
		Obernkirchen, Stadt	171,2

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Rinteln, Stadt	120,3
		Stadthagen, Stadt	126,9
Celle – Landkreis	97,4	Wathlingen	120,1
		Lachendorf	96,1
		Bergen, Stadt	69,1
		Flotwedel	118,5
		Celle, Stadt	99,8
		Eschede	72,4
		Faßberg	86,9
		Hambühren	66,0
		Hermannsburg	100,3
		Unterlüß	121,7
		Wietze	92,1
		Winsen (Aller)	92,4
		Lohheide, gemeindefreier Bezirk	0,0
Cuxhaven – Landkreis	99,5	Beverstedt	71,4
		Börde Lamstedt	82,4
		Bederkesa	110,7
		Am Dobrock	165,5
		Hagen	88,6
		Land Wursten	93,6
		Cuxhaven, Stadt	110,5
		Hemmoor	124,4
		Langen, Stadt	79,3
		Loxstedt	80,8
		Land Hadeln	104,1
		Nordholz	87,3
		Schiffdorf	69,8
Harburg – Landkreis	87,3	Hollenstedt	64,9
		Hanstedt	125,4
		Jesteburg	114,8
		Buchholz in der Nordheide, Stadt	82,1
		Tostedt	83,0
		Elbmarsch	121,4
		Salzhausen	106,8
		Neu Wulmstorf	84,8
		Rosengarten	88,5
		Seevetal	75,3
		Stelle	96,0
		Winsen (Luhe), Stadt	73,5
Lüchow-Dannenberg – Landkreis	103,3	Lüchow (Wendland)	120,0
		Elbtalaue	95,2

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Gartow	39,3
Lüneburg – Landkreis	96,2	Adendorf	101,7
		Amelinghausen	72,9
		Scharnebeck	77,1
		Bardowick	62,9
		Ostheide	101,6
		Ilmenau	84,6
		Bleckede, Stadt	105,0
		Dahlenburg	143,0
		Gellersen	104,7
		Lüneburg, Hansestadt	103,7
Osterholz – Landkreis	107,4	Hambergen	120,3
		Grasberg	128,0
		Lilienthal	110,7
		Osterholz-Scharmbeck, Stadt	87,8
		Ritterhude	108,5
		Schwanewede	88,8
		Worpswede	183,1
Rotenburg (Wümme) – Landkreis	102,6	Sottrum	97,8
		Geestequelle	54,0
		Selsingen	91,5
		Bothel	61,3
		Tarmstedt	88,7
		Bremervörde, Stadt	84,1
		Zeven	81,1
		Fintel	94,0
		Gnarrenburg	113,1
		Sittensen	127,9
		Rotenburg (Wümme), Stadt	144,5
		Scheeßel	123,1
		Visselhövede, Stadt	85,4
Heidekreis – Landkreis	83,9	Ahlden	84,1
		Bispingen	71,1
		Rethem/Aller	144,2
		Bomlitz	85,2
		Schwarmstedt	51,5
		Bad Fallingb. b. St. Marien, Stadt	96,9
		Munster, Stadt	59,3
		Neuenkirchen	77,4
		Schneverdingen, Stadt	90,0
		Soltau, Stadt	92,8

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Walsrode, Stadt	69,2
		Wietzenhof	73,3
		Osterheide, gemeindefreier Bezirk	0,0
Stade – Landkreis	95,9	Horneburg	106,1
		Harsefeld	104,8
		Apensen	64,4
		Nordkehdingen	47,3
		Oldendorf	23,4
		Buxtehude, Stadt	78,9
		Fredenbeck	97,8
		Drochtersen	104,3
		Himmelpforten	133,8
		Lühe	111,5
		Jork	105,2
		Stade, Stadt	113,9
Uelzen – Landkreis	99,2	Bevensen	133,2
		Bienenbüttel	88,4
		Bodenteich	118,7
		Altes Amt Ebstorf	72,1
		Sudenburg	126,9
		Rosche	83,9
		Wrestedt	44,6
		Uelzen, Stadt	97,9
Verden – Landkreis	111,0	Achim, Stadt	99,7
		Thedinghausen	105,2
		Dörverden	96,2
		Kirchlinteln	50,9
		Langwedel, Flecken	139,0
		Ottersberg, Flecken	146,6
		Oyten	68,6
		Verden (Aller), Stadt	151,6
Oldenburg, kreisfreie Stadt	104,9	Oldenburg (Oldenburg), Stadt	104,9
Osnabrück, kreisfreie Stadt	110,1	Osnabrück, Stadt	110,1
Kreisregion Wilhelmshaven, Stadt/ Friesland	109,1	Wilhelmshaven, Stadt	109,1
		Jever, Stadt	107,2
		Sande	108,7
		Schortens, Stadt	92,2
		Wangerland	82,9
		Wangerooge, Nordseebad	361,0

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Bockhorn	96,4
		Varel, Stadt	128,2
		Zetel	113,4
Ammerland – Landkreis	110,4	Apen	75,2
		Bad Zwischenahn	114,5
		Edeweicht	70,2
		Rastede	135,5
		Westerstede, Stadt	113,1
		Wiefelstede	145,9
Kreisregion Emden, Stadt/ Aurich	106,7	Emden, Stadt	112,5
		Aurich, Stadt	126,8
		Baltrum	673,0
		Hage	108,5
		Großefehn	111,7
		Großheide	57,5
		Hinte	70,9
		Ihlow	79,8
		Juist	195,2
		Krummhörn	118,0
		Brookmerland	112,8
		Norden, Stadt	105,7
		Norderney, Stadt	142,6
		Südbrookmerland	52,4
		Wiesmoor, Stadt	99,1
		Dornum	139,8
Cloppenburg – Landkreis	93,2	Barßel	94,0
		Bösel	108,1
		Cappeln (Oldenburg)	73,8
		Cloppenburg, Stadt	106,3
		Emstek	71,1
		Essen (Oldenburg)	79,7
		Friesoythe, Stadt	126,3
		Garrel	61,1
		Lastrup	71,6
		Lindern (Oldenburg)	70,5
		Lönningen, Stadt	99,0
		Molbergen	106,2
		Saterland	87,5
Emsland – Landkreis	83,5	Freren	111,4

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Lengerich	65,6
		Nordhümmling	61,5
		Sögel	102,9
		Dörpen	85,6
		Herzlake	44,9
		Emsbüren	97,8
		Lathen	80,5
		Geeste	39,5
		Haren (Ems), Stadt	92,3
		Haselünne, Stadt	93,6
		Werlte	55,1
		Lingen (Ems), Stadt	102,6
		Spelle	72,6
		Meppen, Stadt	76,8
		Papenburg, Stadt	106,3
		Rhede (Ems)	70,6
		Salzbergen	94,3
		Twist	77,6
Grafschaft Bentheim – Landkreis	86,1	Bad Bentheim, Stadt	86,1
		Emlichheim	83,7
		Schüttorf	76,7
		Neuenhaus	54,0
		Uelsen	91,6
		Nordhorn, Stadt	95,5
		Wietmarschen	90,9
Leer – Landkreis	100,2	Borkum, Stadt	97,0
		Hesel	64,3
		Jümme	51,4
		Jemgum	136,6
		Leer (Ostfriesland), Stadt	145,1
		Moormerland	96,4
		Ostrhauderfehn	109,0
		Rhauderfehn	76,7
		Uplengen	101,3
		Weener, Stadt	105,6
		Westoverledingen	75,3
		Bunde	88,2
Oldenburg – Landkreis	96,9	Harpstedt	110,7
		Dötlingen	26,6
		Ganderkesee	89,5
		Großenkneten	97,3
		Hatten	104,9

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Hude (Oldenburg)	103,3
		Wardenburg	101,9
		Wildeshausen, Stadt	112,4
Osnabrück – Landkreis	109,2	Bersenbrück	105,8
		Bad Essen	127,5
		Bad Iburg, Stadt	100,5
		Bad Laer	145,1
		Bad Rothenfelde	111,4
		Artland	130,4
		Belm	128,2
		Fürstenau	80,7
		Bissendorf	81,4
		Bohmte	115,4
		Bramsche, Stadt	108,4
		Dissen am Teutoburger Wald, Stadt	107,4
		Georgsmarienhütte, Stadt	126,8
		Hagen am Teutoburger Wald	130,3
		Hasbergen	120,3
		Hilter am Teutoburger Wald	81,1
		Melle, Stadt	98,9
		Neuenkirchen	80,1
		Ostercappeln	117,8
		Wallenhorst	98,0
		Glandorf	98,7
Vechta – Landkreis	90,1	Bakum	85,7
		Damme, Stadt	108,5
		Dinklage, Stadt	100,3
		Goldenstedt	71,4
		Holdorf	50,8
		Lohne (Oldenburg), Stadt	76,4
		Neuenkirchen-Vörden	41,7
		Steinfeld (Oldenburg)	68,9
		Vechta, Stadt	105,3
		Visbek	142,3
Wesermarsch – Landkreis	100,9	Berne	93,7
		Brake (Unterweser), Stadt	93,8
		Butjadingen	104,2
		Elsfleth, Stadt	106,2
		Jade	84,1

Zugehöriger Planungsbereich zum Gemeindeverband	Versorgungsgrad im Planungsbereich auf Grundlage der Fortschreibung 02/2011 in %	Gemeindeverband	Versorgungsgrad Gemeindeverband in % 1. 1. 2012
		Lemwerder	98,6
		Nordenham, Stadt	91,1
		Ovelgönne	146,7
		Stadland	129,9
Wittmund — Landkreis	99,5	Holtriem	72,9
		Esens	136,2
		Friedeburg	62,0
		Langeoog	251,3
		Spiekeroog	417,2
		Wittmund, Stadt	94,2

Anlage 2

Bedarfsplanung Fortschreibung 02/2011

Planungsbereich	Arztgruppe	Versorgungsgrad in %
Salzgitter	Kinderärzte	87,9
Wolfsburg	Nervenärzte	84,3
Gifhorn	Augenärzte	74,7
Peine	Augenärzte	67,4
Holz Minden	Nervenärzte	64,8
Emsland	Hautärzte	88,1
Wittmund	fachärztliche Internisten	78,3

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie zur Kennzeichnung von Baudenkmalen und Bodendenkmalen gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes mit einer Denkmalschutzplakette

RdErl. d. MWK v. 24. 5. 2012 — 35-57 70/15 —

— VORIS 22510 —

Gemäß § 28 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135), können Eigentümer ihre Baudenkmalen und Bodendenkmale mit einer von der obersten Denkmalschutzbehörde herausgegebenen Denkmalschutzplakette kennzeichnen, um auf den gesetzlichen Schutz des Denkmals hinzuweisen.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Gestaltung der Denkmalschutzplakette wird die nachstehende Richtlinie erlassen:

1. Voraussetzungen und Verfahren für die Vergabe der Plakette

Voraussetzung für die Ausgabe der Denkmalschutzplakette für Bau- oder Bodendenkmale ist, dass der Eigentümer des Denkmals und die übrigen Verpflichteten ihren Pflichten aus § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (im Folgenden: NDSchG) ohne Einschränkung nachkommen.

Die Denkmalschutzplakette für Bau- oder Bodendenkmale wird von den unteren Denkmalschutzbehörden im Auftrag der obersten Denkmalschutzbehörde als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ausgegeben. Hinsichtlich der Denkmalschutzplaketten für Bodendenkmale sind die Regelungen des § 20 Abs. 2 NDSchG (Pflicht zur Herstellung des Benehmens

mit dem Landesamt für Denkmalpflege) zu beachten. Die untere Denkmalschutzbehörde erhält auf eine schriftliche Mitteilung an das Landesamt für Denkmalpflege hin, die insbesondere die konkrete Bezeichnung des Bau- oder Bodendenkmals enthält, von diesem die im jeweiligen Antragsverfahren benötigte Anzahl an Plaketten.

Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Bau- oder Bodendenkmals oder deren Bevollmächtigte können bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Ausgabe der jeweiligen Plakette beantragen. Die untere Denkmalschutzbehörde trifft daraufhin die Entscheidung über die Vergabe der Denkmalschutzplakette und übersendet bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Plakette an den Antragsteller. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, teilt die untere Denkmalschutzbehörde dem Antragsteller schriftlich mit, dass keine Vergabe der Plakette erfolgt.

2. Anbringung

Die Plakette wird an angemessener, gut sichtbarer Stelle angebracht. Die Anbringung erfolgt durch den Eigentümer oder einen von diesem beauftragten Dritten. Die Anbringung muss fachgerecht erfolgen und darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Substanz oder des Erscheinungsbildes des Denkmals führen. Der Eigentümer und die sonstigen Verpflichteten haben etwaige Genehmigungspflichten nach dem NDSchG, dem übrigen Baurecht oder sonstigen Rechtsvorschriften sowie das etwaige Erfordernis der Einholung privatrechtlicher Zustimmungen zu beachten.

3. Gestaltung

Die Gestaltung der Denkmalschutzplakette für Baudenkmalen und der Denkmalschutzplakette für Bodendenkmale ergibt sich aus der **Anlage** „Gestaltung der Denkmalschutzplakette für Baudenkmalen und der Denkmalschutzplakette für Bodendenkmale“.

Die Denkmalschutzplaketten und deren Motive sind urheberrechtlich geschützt.

4. Kosten

Ein Exemplar der Plakette (ohne Befestigungsmaterial) wird kostenlos an den Eigentümer des Denkmals oder eines Teils eines Ensembles (§ 3 Abs. 3 NDSchG) ausgegeben. Die Kosten für die Plakette trägt das Landesamt für Denkmalpflege. Beantragt eine Eigentümerin oder ein Eigentümer für ihr oder sein Einzeldenkmal oder das in ihrem oder seinem Eigentum stehende Ensemble (§ 3 Abs. 3 NDSchG) mehr als eine Plakette, so ist nur die erste Plakette kostenlos. Die übrigen beantragten Plaketten sind kostenpflichtig (40 EUR je Plakette). Die Kosten für das Befestigungsmaterial und die Anbringung trägt der Eigentümer des Denkmals.

Einnahmen aus der kostenpflichtigen Vergabe von Denkmalschutzplaketten gemäß Absatz 1 Satz 4 reichen die unteren Denkmalschutzbehörden auf der Grundlage einer jährlichen Abrechnung an das Landesamt für Denkmalpflege weiter.

5. Verlust der Denkmaleigenschaft

Verliert ein Objekt seine Eigenschaft als Bau- oder Bodendenkmal oder verstoßen der Eigentümer des Denkmals bzw. die sonstigen Verpflichteten in mehr als nur unerheblicher Weise gegen die Pflichten des § 6 Abs. 1 NDSchG, so hat der Eigentümer des Denkmals nach Aufforderung durch die untere Denkmalschutzbehörde die Denkmalschutzplakette unverzüglich von dem gekennzeichneten Objekt zu entfernen und der unteren Denkmalschutzbehörde zurückzugeben.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 7. 6. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An
die unteren Denkmalschutzbehörden
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege
Nachrichtlich:
An die
übrigen Gemeinden

Anlage**Gestaltung der Denkmalschutzplakette für Baudenkmale
und der Denkmalschutzplakette für Bodendenkmale**

Die Denkmalschutzplakette besteht jeweils aus emailliertem und bombiertem Stahlblech und hat eine quadratische Form mit einer Seitenlänge von 195 x 195 mm. Das Zentrum der Plakette wird gebildet von einem Symbol, das sich aus blauen und weißen Dreiecken und einer Raute zusammensetzt, die von einem schwarzen Rand umgeben sind.

Denkmalschutzplakette für Baudenkmale:

Über dem Symbol ist waagrecht die Inschrift „DENKMAL“ und unter dem Symbol die Inschrift „Niedersachsen“ zu lesen.

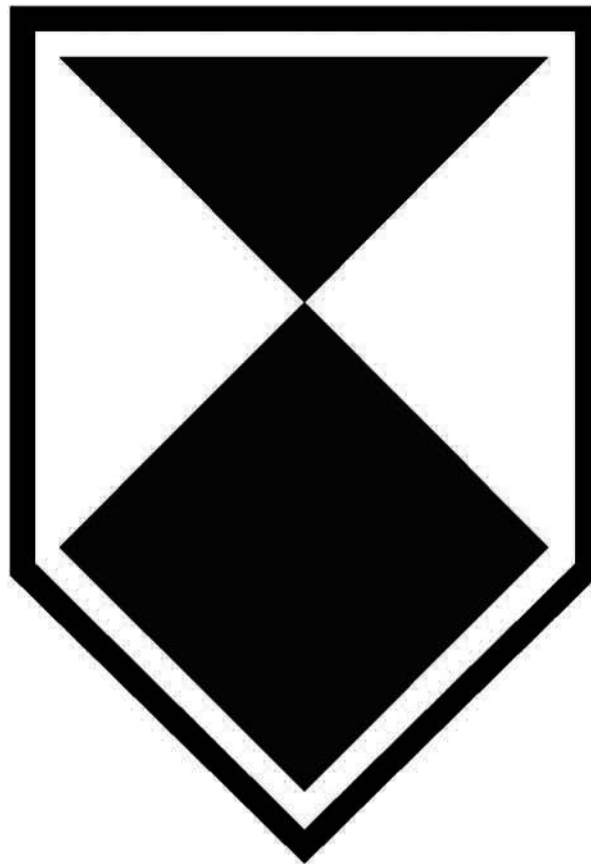
Denkmalschutzplakette für Bodendenkmale:

Über dem Symbol ist waagrecht die Inschrift „BODENDENKMAL“ und unter dem Symbol die Inschrift „Niedersachsen“ zu lesen.

Beschreibung:

Größe des Quadrats	195 mm x 195 mm
Farbe des Hintergrundes	RAL 9003 (Signalweiß)
Farbe der Raute	HKS 39 K (Blau)
Farbe der Striche und der Schrift	RAL 9005 (Tiefschwarz)
Strichstärke	2,5 mm
Schriftgröße „DENKMAL“/ „BODENDENKMAL“	Futura bold 54,0 p/46,0 p
Schriftgröße „Niedersachsen“	Futura bold 40,0 p
Eckbohrungen für Senkkopfschrauben	Ø 7 mm

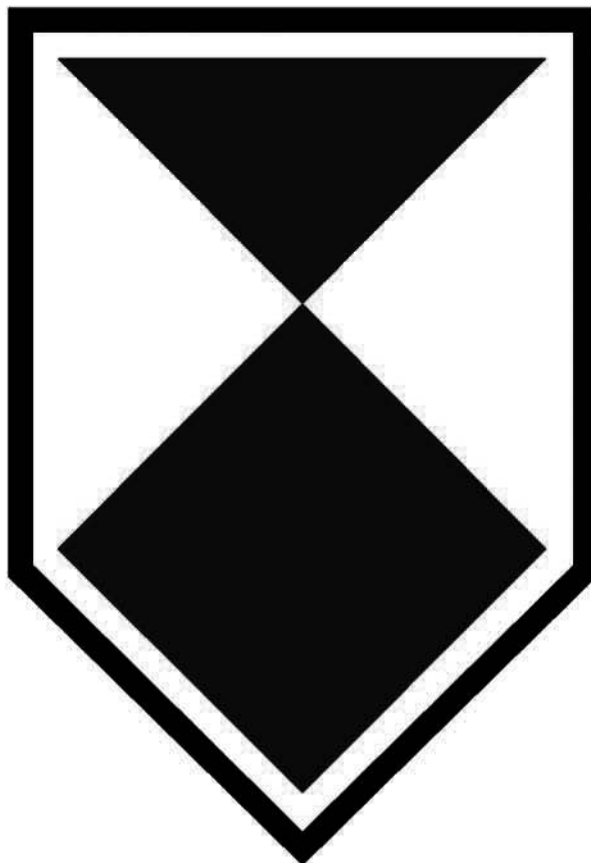
○ **BODENDENKMAL** ○



Niedersachsen



DENKMAL



Niedersachsen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Lingen)**

**Bek. d. LBEG v. 21. 5. 2012
— L1.2/L67007/03-08-02/2012-0003/006 —**

Die Firma GDF SUEZ E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, plant das Projekt „Neubau einer Erdgasanschlussleitung Schneeren Süd Z 1 — Schneeren West“. Das Vorhaben befindet sich nördlich der Ortschaft Mardorf der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover.

Die Rohrleitung hat eine Länge von 3,4 km und einen DN 150. Aufgrund der Dimension ist die Rohrleitung selbst nicht vorprüfungspflichtig.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von ca. 72 000 m³ erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

Bek. d. LBEG v. 21. 5. 2012
— L1.2/L67007/03-08-02/2012-0005-002 —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Verlegung der Lagerstättenwasserleitung Nr. 817 Station Böttersen — Leitung Nr. 816“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Samtgemeinde Böttersen sowie (im Bereich der Station Böttersen) auf dem Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme).

Die Rohrleitung hat eine Länge von 700 m und einen DN 80. Aufgrund der Dimension ist die Rohrleitung selbst nicht vorprüfungspflichtig.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserentnahme von ca. 17 600 m³ erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 417

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Backemoor und Breinermoor (Kirchenkreis Rhauferdehn)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 29. 5. 2012

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhauferdehn und die Evangelisch-lutherische Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen (Kirchenkreis Rhauferdehn) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhauferdehn“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhauferdehn und der Evangelisch-lutherischen Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

§ 4

(Übergang von Grundvermögen, hier nicht abgedruckt.)

§ 5

Die Pfarrstelle der bisher pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Evangelisch-lutherische Vincenz-und-Laurentius-Kirchengemeinde Backemoor in Rhauferdehn und Evangelisch-lutherische Sebastians-und-Vincenz-Kirchengemeinde Breinermoor in Westoverledingen wird die einzige Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Vincenz-Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor in Rhauferdehn.

§ 6

Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. § 6 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 417

Landeswahlleiterin

**Kommunalwahlen 2011;
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 16. 5. 2012
— LWL 11421/24 —

1. Aufgrund des § 88 Abs. 3 NKWO i. d. F. vom 5. 7. 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 9. 2011 (Nds. GVBl. S. 281), lasse ich hiermit zu, dass die aus Anlass der Kommunalwahlen am 11. 9. 2011 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 88 Abs. 2 NKWO) vernichtet werden können. Diese Anordnung gilt nicht für Wahlunterlagen, die für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer anhängigen Wahlstraftat von Bedeutung sind (vgl. § 88 Abs. 3 NKWO).

Die Vernichtung der Wahlunterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 88 Abs. 1 NKWO enthaltenen Regelungen weise ich besonders hin.

2. Ist eine der am 11. 9. 2011 durchgeführten Wahlen durch Wahleinspruch angefochten worden, so kann die Vernichtung erfolgen, wenn seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Wahlprüfungsentscheidung sechs Monate vergangen sind. War die Kreiswahl oder die Wahl zum Samtgemeinderat Gegenstand der Wahlanfechtung, so gilt dies für alle zu dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen Samtgemeinde gehörenden Gemeinden, die an den Wahlen teilgenommen haben.

3. Für die in der gegenwärtigen allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen (Ablauf: 31. 10. 2016) stattfindenden Wiederholungswahlen und einzelnen Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

- a) Ist die Wahl nicht angefochten worden, so können die Wahlunterlagen sechs Monate nach der Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse vernichtet werden.
 - b) Ist die Wahl angefochten worden, so gilt Nummer 2 entsprechend.
4. Die Nummern 2 und 3 gelten für die Direktwahlen (§ 2 Abs. 6 NKWG i. d. F. vom 24. 2. 2006, Nds. GVBl. S. 91, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. 10. 2011, Nds. GVBl. S. 353) entsprechend.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 417

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches
am rechten Ufer der Weser im Deichverband
Osterstader Marsch, Landkreise Osterholz und Cuxhaven**

Bek. d. NLWKN v. 23. 5. 2012 — VI-62210-163-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) werden für den Hauptdeich im Deichverband Osterstader Marsch entlang der Weser folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Verlauf des Deiches

Der festgesetzte Deich beginnt mit Deich-km 412 + 300 an der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (Stadt Bremen) und verläuft in nördliche Richtung bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (Lüneplate) bei Deich-km 441 + 560.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung des Generalplans Küstenschutz Niedersachsen/Bremen vom März 2007.

2. Abmessungen des Deiches

2.1 Bestickhöhe

Die Bestickhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Deich-km	Rechtswert Hochwert	Beschreibung	Bestickhöhe
412 + 300	3466092,23 5899552,66	Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (Stadt Bremen)	NN + 7,80 m
412 + 700	3466216,81 5899925,41	Deichüberfahrt nahe Landesgrenze	zunehmend auf NN + 7,90 m
415 + 020	3467200,06 5901976,62	Deichüberfahrt Stellerbruch	zunehmend auf NN + 8,10 m
419 + 440	3468450,09 5906197,14	Deichüberfahrt Aschwarden	zunehmend auf NN + 8,20
424 + 000	3468529,14 5910692,13	Deichüberfahrt Wersabe	gleichbleibend NN + 8,20 m
424 + 500	3468584,29 5911188,94	Mitte der Bodenentnahmeteiche	zunehmend auf NN + 8,30 m
425 + 070	3468512,41 5911721,27	Deichüberfahrt Offenwarden	abnehmend auf NN + 8,10 m
426 + 650	3468158,70 5913216,83	Siel Indiek	gleichbleibend NN + 8,10 m
427 + 190	3468007,55 5913734,50	Bewässerungssiel Sandstedt	ansteigend auf NN + 8,20
427 + 970	3467775,70 5914447,01	Siel Sandstedt	abnehmend auf NN + 8,10 m
429 + 970	3467245,81 5916365,66	Südlich Deichüberfahrt Rechtenfleth	gleichbleibend NN + 8,10 m
430 + 800	3467352,53 5917168,69	Siel Rechtenfleth	ansteigend auf NN + 8,20 m
431 + 600	3467215,11 5917948,62	Teich nördlich Rechtenfleth	abnehmend auf NN + 8,10 m

Deich- km	Rechtswert Hochwert	Beschreibung	Bestickhöhe
433 + 300	3467207,62 5919636,46	Mittlerer Teich unterhalb Dreptesiel	gleichbleibend NN + 8,10 m
436 + 420	3467044,70 5922690,68	300 m oberhalb Wesertunnel	abnehmend auf NN + 7,80 m
437 + 890	3466824,31 5924110,11	Pumpsiel Dedesdorf	gleichbleibend NN + 7,80 m
439 + 970	3468064,49 5925746,70	Deichüberfahrt Overwarfe	zunehmend auf NN + 8,00 m
441 + 560	3467485,89 5927178,22	Landesgrenze Bremen (Luneplate)/Niedersachsen	abnehmend auf NN + 7,80 m

2.2 Abmessungen des Deichprofils

2.2.1 Folgende Abmessungen werden verbindlich festgelegt, Abweichungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Deichbehörde:

- a) Deichkronenbreite: 3,00 m mit einer mittigen Besticküberhöhung von 10 cm zur ausreichenden Entwässerung;
- b) Neigung der Außenböschung: 1 : 4 oder flacher;
- c) Neigung der Binnenböschung: 1 : 3 oder flacher.

2.2.2 Folgende Abmessungen sind anzustreben, Abweichungen aufgrund örtlicher Gegebenheiten sind zulässig:

- a) Außendeichberme:
 - Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m
 - Neigung: $\leq 1 : 12$;
- b) Binnendeichberme:
 - Breite vor dem Deichfuß: $\geq 6,00$ m
 - Neigung: $\leq 1 : 10$;
- c) Treibselräumweg:
 - Lage des Weges: auf der Außenberme
 - Höhe: $\geq 1,50$ m über MThw
 - Breite: 3,00 m
 - Quergefälle: $\geq 2,0$ %
 - Technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- d) Deichverteidigungsweg:
 - Lage des Weges: auf der Binnenberme
 - Höhe: $\geq 0,50$ m über MThw
 - Breite: 3,00 m
 - Quergefälle: $\geq 2,0$ %
 - Technische Anforderungen an den Bau: für den Schwerlastverkehr geeignet;
- e) Deichentwässerungsgräben:
 - Sohlentiefe: $\geq 0,80$ m
 - Sohlenbreite: $\geq 0,80$ m
 - Böschungsneigung: 1 : 0,5 bis 1 : 2;
- f) Grenzen des Deiches:

Die wasser- und landseitige Grenze des Deiches verläuft an Abschnitten, an denen ein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, an der deichabgewandten Böschungsoberkante des Grabens; wenn kein Deichentwässerungsgraben vorhanden ist, am Übergang der Böschungen in das anstehende Gelände. Schließt der Deichverteidigungsweg direkt an Nachbargrundstücke an, verläuft die Grenze an der deichabgewandten Seite des Deichverteidigungsweges.

3. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Festsetzung:

Anlage 1: Übersichtsplan M = 1 : 100 000 (mitveröffentlicht)

Anlage 2: Höhendiagramm*)

Anlage 3: Regelprofil*)

Anlage 4: Dienstbericht Forschungsstelle Küste 09/2003 des NLWKN — Forschungsstelle Küste — „Ergebnisse der Untersuchungen zur Sturmflutsicherheit an der Unterweser“, in Verbindung mit „Ermittlung des rechnerischen Besticks an der Unterweser bei der Berücksichtigung des neu festgesetzten Vorsorgemaßes für säkularen Anstieg und Klimaänderungen“ vom 31. 10. 2007.*)

Ausfertigungen der Anlagen können bei den Landkreisen Osterholz und Cuxhaven sowie beim Deichverband Osterstader Marsch von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Niedersachsen und Bremen hatten beim NLWKN — Forschungsstelle Küste — ein Gutachten in Auftrag gegeben, die Höhe der Hauptdeiche entlang der Tide-Weser (unterhalb des Wehres Hemelingen bis einschließlich Bremerhaven) anhand eines numerischen Modells zu überprüfen.

Hierbei wurde für Bremerhaven ein Bemessungswasserstand von NN + 6,62 zugrunde gelegt. Die Berechnungen berücksichtigen einen Oberwasserzufluss von 2 000 m³/s.

Aufgrund des Gutachtens wurden die in Abschnitt A Nr. 2.1 genannten Bestickhöhen festgesetzt.

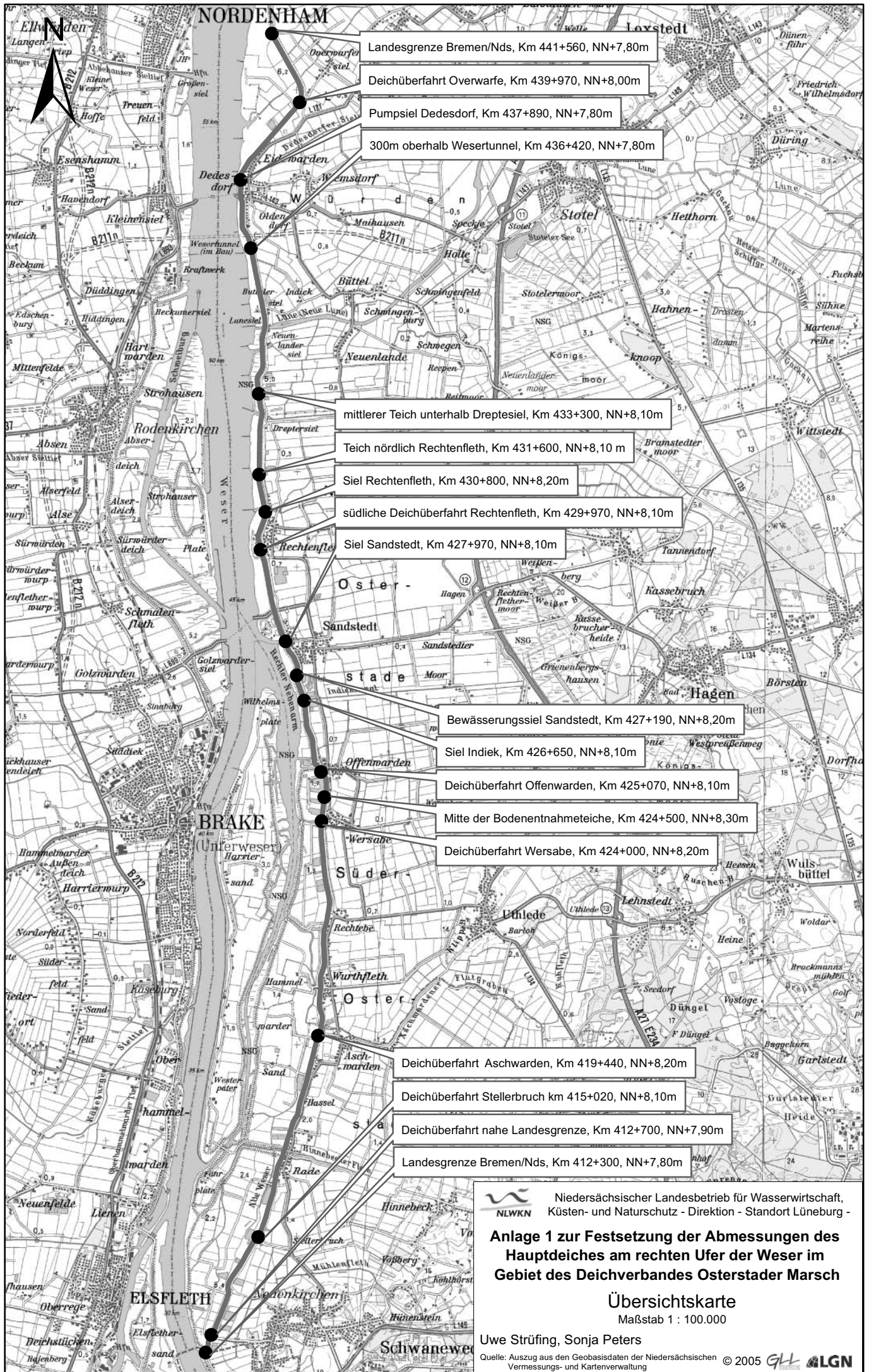
Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Deichverband Osterstader Marsch als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 418

*) Hier nicht abgedruckt.



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - Standort Lüneburg -

Anlage 1 zur Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am rechten Ufer der Weser im Gebiet des Deichverbandes Osterstader Marsch

Übersichtskarte
Maßstab 1 : 100.000

Uwe Strüfing, Sonja Peters

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Celle v. 14. 5. 2012
— CE000033544-11-057-01 ma —**

Die Firma Biogas Lachendorf GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 16, 29331 Lachendorf, hat mit Schreiben vom 12. 10. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren am Standort in 29331 Lachendorf, Gockenholzer Weg 17, Gemarkung Lachendorf, Flur 8, Flurstücke 4/5, 3/4, 4/6 und 3/5, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Gärresttrocknung, der Neubau einer Lagerhalle sowie die Erhöhung der Inputmengen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 421

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Markgraf GbR, Eicklingen)****Bek. d. GAA Celle v. 14. 5. 2012
— CE000003376-12-005-01 ma —**

Die Firma Markgraf GbR, Zum Kiesteich 8, 29358 Eicklingen, hat mit Schreiben vom 9. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoren am Standort in 29358 Eicklingen, Zum Kiesteich 8, Gemarkung Eicklingen, Flur 13, Flurstück 9/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau eines Gärrestelagers mit Tragluftdach, die Leistungsänderung der installierten Blockheizkraftwerke sowie die Erweiterung der Siloplatzen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 421

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landenergie SPF GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 23. 5. 2012
— 12-008-01-8.1-Wr —**

Die Firma Landenergie SPF GmbH & Co. KG, Bockholt 1, 21702 Ahlerstedt, hat mit Schreiben vom 17. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW (hier: Biogasanlage) am Standort 21702 Ahlerstedt, Gemarkung Kakerbeck, Flur 3, Flurstück 84/5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 421

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Rutensteiner Bioenergie GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 23. 5. 2012
— 12-011-01-8.1-Rü —**

Die Rutensteiner Bioenergie GmbH, Rutenstein 2 a, 21729 Freiburg/Elbe, hat mit Schreiben vom 4. 4. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,666 MW (Biogasanlage) am Standort in 21729 Freiburg/Elbe, Gemarkung Rutenstein, Flur 15, Flurstücke 20/2 und 23/2, beantragt. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten ist eine Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 3,3 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.3.2 und 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 421

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Springe GmbH, Springe)****Bek. d. GAA Hannover v. 24. 5. 2012
— H 000108349 112 —**

Die Stadtwerke Springe GmbH, Zum Oberntor 19, 31832 Springe, hat mit Antrag vom 2. 1. 2012 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Biogas-Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,302 MW auf dem Betriebsgrundstück in 31832 Springe, Schwarzer Koppelweg, Gemarkung Springe, Flur 28, Flurstück 76, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 421

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 UVPG (Kleinburgwedeler NaturEnergie GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Hannover v. 6. 6. 2012
— 118/H000112506/1.4 b) aa)/2 —**

Die Firma Kleinburgwedeler NaturEnergie GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Kleinburgwedel, Flur 7, Flurstück 114/4.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 422

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Premium Aerotec GmbH, Werk Nordenham)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 23. 5. 2012
— 12-023-01/02; Ma3.10/1 —**

Die Firma Premium Aerotec GmbH, Bergstraße 4, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 7. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von zukünftig 600 Kubikmetern am Standort in 26954 Nordenham, Bergstraße 4, Gemarkung Blexen, Flur 28, Flurstücke 19/20, 21/22, 23/24, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb des chemischen Fräsentrums V.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 422

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 301 (EU-Zahlstelle) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 11/EntgeltGr. 10 TV-L bewertet.

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund und den Ländern Niedersachsen und Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Das Referat 301.1 nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des Zahlstellenverfahrens wahr.

Schwerpunktmäßig sind dem Dienstposten/Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Überwachung und Auswertung der von den Fachreferaten zur Fachaufsicht und der Innenrevision der LWK vorzulegenden Prüfberichte,
- Analyse der Prüfberichte in Bezug auf die korrekte und einheitliche Abwicklung der Maßnahmen und die Einhaltung der Vorgaben des Zahlstellenverfahrens,
- Überwachung der Einhaltung der Prüfquoten von Vor-Ort-, Zweckbindungs- und Expost-Kontrollen,
- Auswertung von Kontrollen-Statistiken,
- Vorbereitung der Zuverlässigkeitserklärung für den Staatssekretär,
- Wahrnehmung der Sachbearbeitung der Aufgaben der bescheinigenden Behörde für den Europäischen Fischereifonds,
- Betreuung des Agrar-Fachinformationssystems für Bund und Länder (FIS-Agrar).

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Diplom-Verwaltungswirt (FH), Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH) oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH) oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ wird die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben.

Grundkenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich der Bewilligung von gemeinschaftsrechtlichen Beihilfen/Prämien im Agrarbereich sowie der Rechtsanwendung im Gemeinschaftsrecht werden ebenso vorausgesetzt wie die Bereitschaft zur vertieften Einarbeitung in die einschlägigen nationalen Vorschriften und die Vorschriften der EU.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Standardsoftware (Microsoft Office) verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich des Referates 301.1 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme ist ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie ein überdurchschnittliches Maß an Engagement.

Die Tätigkeit ist grundsätzlich teiltzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium hat sich darüber hinaus im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-804 mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte **bis zum 30. 6. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Schulze, Tel. 0511 120-2177, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 422

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 303 „Raumordnung und Landesentwicklung — Landesplanerische Abstimmungen, Raumordnungsprogramme“ die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12 bzw. EntgeltGr. 12 TV-L bewertet. Im Moment steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 11 zur Verfügung.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Landesplanerische Abstimmung und Koordinierung von Planungen und Vorhaben (u. a. Zielabweichungen, Untersagungen) sowie konzeptionelle Beiträge zur Landesraumordnung (einschließlich LROP) zu den Themen
 - Wasserwirtschaft, Gewässerschutz,
 - Küsten und Hochwasser,
 - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
 - Bodenschutz,
 - nachhaltige Raumnutzung und Flächenhaushaltsbilanzierung,
 - Land- und Forstwirtschaft,
 - Natur und Landschaft, Freiraumverbund,
 - Rohstoffsicherung,
 - Militärische Verteidigung,
 - Altlasten, Recycling, Konversion,
 - Umweltmonitoring zum LROP,
- Bearbeitung von Landtags- und Bundesratsvorgängen zu den o. g. Themen.

Erwartet werden querschnittsorientiertes und integratives räumliches Denken, Erkennen von Planungs- und Entwicklungszusammenhängen sowie die Bereitschaft zum Arbeiten in überfachlichen Zusam-

menhängen und im Team. Ein sicherer Umgang mit den Instrumentarien der Raumordnung und Landesentwicklung sowie Fachwissen der Raumplanung sind unabdingbar.

Die Stellenanforderungen setzen den Abschluss eines Studienganges an einer Fachhochschule oder Hochschule vorzugsweise in den Fachrichtungen Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung, Landespflege, Geografie, Architektur oder Bauingenieurwesen mit raumplanerischer Ausrichtung voraus.

Grundlegende GIS-Kenntnisse und deren sichere und selbständige Anwendung werden vorausgesetzt.

Insgesamt wird von der Bewerberin oder dem Bewerber ein hohes Maß an Selbständigkeit und Eigeninitiative gefordert.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, soll aber insgesamt vollständig besetzt werden.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-805 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 25. 6. 2012** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilt Frau Zeck, Tel. 0511 120-2144 oder -8637, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 423

Neuerscheinung

Blum/Häusler/Meyer, **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz**, Kommentar, 2. Auflage

Die Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts 2011 bringt erhebliche Veränderungen mit sich. Die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Region Hannover, des Gesetzes über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften werden zu einem einheitlichen Kommunalverfassungsgesetz zusammengefasst. Gleichzeitig sind die Regelungen auch modernisiert worden, insbesondere auch, um die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Vertretungen attraktiver und effektiver zu gestalten. Neu eingeführt wird z. B. die Option, beschließende (Fach-)Ausschüsse einzurichten oder Satzungen im Internet zu verkünden. Weitere Änderungen betreffen den sog. „Rücktritt“ für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vereinfachung des Entschädigungsrechts, die Beschlusszuständigkeiten der Ortsräte und der Stadtbezirksräte sowie die gesetzlichen Verfahrensregelungen über die Ladung der Vertretung und die Einwohnerfragestunde.

Der Kompakt-Kommentar erläutert das neue Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz anschaulich und praxisnah. Die handliche Ausgabe ist ein wichtiger und hilfreicher Ratgeber für alle Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in (Samt-)Gemeinden, Städten, Landkreisen,

der Region Hannover, für Fraktionen, Verbände, Gerichte, Studieninstitute, (Fach-)Hochschulen, kommunale Unternehmen, interessierte Bürgerinnen und Bürger.

Die 2. Auflage, in der auch auf andere Kommentierungen und neue Rechtsprechung eingegangen wird, berücksichtigt die erfolgten Änderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, insbesondere durch das Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), das einige Klarstellungen im Text des Kommunalverfassungsgesetzes mit sich gebracht hat. Außerdem wurden die erstmals vorgelegten Empfehlungen der Entschädigungskommission zur Ausgestaltung und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den Kommentar aufgenommen.

Die Verfasser: Peter Blum, Direktor beim Abgeordnetenhaus Berlin, zuvor Leiter der parlamentarischen Abteilung und Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, Ministerialdirigent Bernd Häusler, Leiter der Kommunalabteilung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Niedersächsischen Landkreistages. Unterstützt werden sie von Landrat Dr. Jörg Mielke; Herbert Freese und Dr. Joachim Schwind, Beigeordnete beim Niedersächsischen Landkreistag; Joachim Rose, Kämmerer der Gemeinde Wedemark; Dr. Christian Wefelmeier, Parlamentsrat und Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag, und Prof. Holger Weidemann, Niedersächsisches Studieninstitut.

— Nds. MBl. Nr. 19/2012 S. 423

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG